# Die Rahmenvereinbarung

Workshop-Block 1, WS 3: “Wie sicher und flexibel sind Rahmenvereinbarungen?

Dr. Juliane Bauer, Fachanwältin für Vergaberecht

Vergabetag Bayern

Dr. Bauer & Partner
RECHTSANWALTSKANZLEI

# Agenda

1. **Was ist eine Rahmenvereinbarung?**
2. **Fragestellungen bei Bestimmung des Beschaffungsbedarfs: Wann denke ich an eine Rahmenvereinbarung?**
3. **Die Rahmenvereinbarung nach §§ 103 GWB, 21 VgV – Lösung aller Fragen?**
4. **Das Urteil des EuGH vom 19.12.2018, C-216/17 – „antitrust und coopservice“.**

Dr. Bauer & Partner
RECHTSANWALTSKANZLEI

## Was ist eine Rahmenvereinbarung?

### Definition

Gemäß Art. 1 Abs. 5 RL 2004/18/EG wird die Rahmenvereinbarung wie folgt bestimmt:

„Eine Rahmenvereinbarung ist eine Vereinbarung zwischen einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern und einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die im Laufe eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge."

§ 103 Abs. 5 GWB bestimmt:
Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern oder Sektorenauftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. 2Für die Vergabe von Rahmenvereinbarungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, dieselben Vorschriften wie für die Vergabe entsprechender öffentlicher Aufträge.

### Wesentliche Merkmale

- „ein" oder „mehrere" Auftraggeber = Einbezug von mehreren grds. Auftraggebern möglich.
- „ein" oder „mehrere" Wirtschaftsteilnehmer = Zuschlag kann grundsätzlich auch an mehrere Bieter erteilt werden.
- Beschaffungsbedingungen werden für einen bestimmten Zeitraum festgelegt = Konkretisierungen, Aktualisierungen und Ergänzungen (soweit keine wesentliche Änderung) unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 und 4 VgV möglich.
- in Bezug auf Preis und Menge = Konditionenverträge möglich.

# Agenda

1. Was ist eine Rahmenvereinbarung?
2. **Fragestellungen bei Bestimmung des Beschaffungsbedarfs Wann denke ich an eine Rahmenvereinbarung?**
3. Die Rahmenvereinbarung nach §§ 103 GWB, 21 VgV – Lösung aller Fragen?
4. Das Urteil des EuGH vom 19.12.2018, C-216/17 – „antitrust und coopservice“

Dr. Bauer & Partner
RECHTSANWALTSKANZLEI

**Fragestellungen bei Bestimmung des Beschaffungsbedarfs**

**Wann denke ich an eine Rahmenvereinbarung?**

Was möchte ich beschaffen?

In welchem Umfang möchte ich beschaffen?

Wer und für wen möchte ich beschaffen ?

Zu welchem Zeitpunkt habe ich Beschaffungs-bedarf?

Wirtschaftlichkeit?

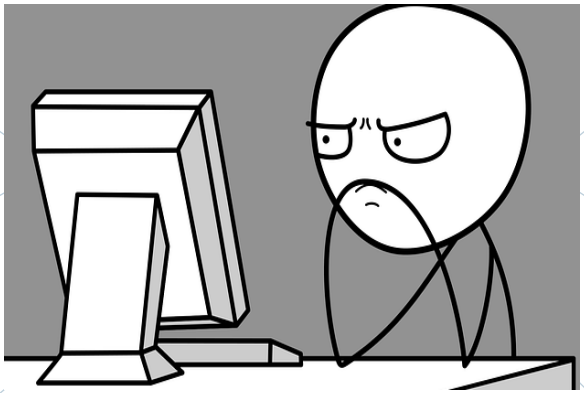

Wettbewerb durch Einbezug von mehr als einem Bieter ?

Berücksichtigung von Änderungen während der Vertragslaufzeit?

Bestimmung Auftrags-volumen?

Festlegung von Preisen über die Vertragslaufzeit?

Dr. Bauer & Partner
RECHTSANWALTSKANZLEI

# Agenda

1. **Was ist eine Rahmenvereinbarung?**
2. **Fragestellungen bei Bestimmung des Beschaffungsbedarfs Wann denke ich an eine Rahmenvereinbarung?**
3. **Die Rahmenvereinbarung nach §§ 103 GWB, 21 VgV – Lösung aller Fragen?**
4. **Das Urteil des EuGH vom 19.12.2018, C-216/17 – „antitrust und coopservice“**

Dr. Bauer & Partner
RECHTSANWALTSKANZLEI

## Die Rahmenvereinbarung nach §§ 103 Abs. 5 GWB,21 VgV – Lösung aller Fragen?

§§ 103 Abs. 5 GWB, 21 VgV

- Zusammenfassung mehrerer Beschaffungen (+)
- Einzelbeschaffungen über einen längeren Zeitraum zu nicht näher bestimmten Zeitpunkten = Einzelabruf (+)
- Einbezug mehrerer Auftraggeber (+)
- Wirtschaftlichkeit (+)
- Schaffung von Wettbewerb (+)
- Berücksichtigung von Änderungen während der Vertragslaufzeit (+), soweit keine wesentlichen Änderungen.
- Festlegung von Preisen während der Vertragslaufzeit (+) ggfs. Durch Indexklauseln.
- Festlegung des Auftragsvolumens (-), grds. keine abschließende Festlegung.

# Agenda

1. Was ist eine Rahmenvereinbarung?
2. Fragestellungen bei Bestimmung des Beschaffungsbedarfs
   Wann denke ich an eine Rahmenvereinbarung?
3. Die Rahmenvereinbarung nach §§ 103 GWB, 21 VgV – Lösung aller Fragen?
4. **Das Urteil des EuGH vom 19.12.2018, C-216/17 – „antitrust und coopservice“**

Dr. Bauer & Partner
RECHTSANWALTSKANZLEI

Das Urteil des EuGH vom 19.12.2018, C-216/17 – „antitrust und coopservice“

| | |
|---|---|
| Fragestellungen: | Frage 1: Ist es möglich, in eine Rahmenvereinbarung auch solche Auftraggeber einzubeziehen, die nicht von Anfang an Vertragspartner der Rahmenvereinbarung werden (= so genannte Eintrittsklausel)?<br><br>Frage 2: Muss das Auftragsvolumen (Gesamtmenge des Auftrages) von Anfang bestimmt werden und bekannt gegeben werden? |
| Antworten: | Frage 1: Ja.<br><br>Frage 2: Ja. Angabe der „Höchstmenge“ ist zwingend erforderlich. |
| Fragestellung an die Teilnehmer: | Frage 1: Warum hat der EuGH die Vorlagefragen mit „Ja“ beantwortet?<br><br>Frage 2: Inwiefern wirkt sich das Urteil des EuGH vom 19.12.2018, C-216/17 auf die in Deutschland geltende Rechtslage zu Rahmenvereinbarungen aus?<br><br>Frage 3: Inwiefern wirkt sich das Urteil des EuGH vom 19.12.2018, C-216/17 auf die Vergabepraxis in Deutschland aus? |

Dr. Bauer & Partner
RECHTSANWALTSKANZLEI

# Kontakt

**Dr. Bauer & Partner, Rechtsanwälte mbB**

Dr. Juliane Bauer, Fachanwältin für Vergaberecht

Leopoldstr 244

80803 München, Deutschland

Tel.: +49 (89) 92 98 97 - 10

Fax : +49 (89) 92 98 97 - 09

Mobil: +49 172 81 34144

E-Mail: juliane.bauer@bp-recht.de

www.bp-recht.de